

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/6/26 91/09/0032

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.06.1991

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein 62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AusIBG §2 Abs2;

AusIBG §28 Abs1 Z1 lita idF 1988/231;

AusIBG §3 Abs1;

AuslBG §3 Abs4 idF 1989/253;

AusIBG §3 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/02/21 90/09/0160 3

Stammrechtssatz

Auch kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse sind dem AuslBG unterworfen. Dies zeigt die Sonderbestimmung des§ 3 Abs 4 AuslBG (sowohl in der Stammfassung als auch idF der NovBGBI Nr 1989/253), die für die eintägige bzw dreitägige Beschäftigung bestimmter Gruppen von Künstlern an Stelle der (ansonst gegebenen) Bewilligungspflicht eine Anzeigepflicht des Veranstalters bzw Produzenten vorsieht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991090032.X02

Im RIS seit

26.06.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$